

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 26. September 2013 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 565) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Sitz des Landratsamtes ist die Große Kreisstadt Meißen.“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Landratsamt unterhält Außenstellen in den Großen Kreisstädten Großenhain, Riesa und Radebeul.“

3. § 4 Abs. 2 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

„die Beschlussfassung über ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 37 Abs. 2 Nr. 12 SächsLKrO);“

4. § 4 Abs. 2 Nr. 24 wird wie folgt geändert:

„der Erlass der Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 SächsGemO) und der Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 SächsGemO), die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 b Abs. 2 und § 104 SächsGemO), die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Unternehmen und kommunalen Beteiligungen des Landkreises;“

5. § 4 Abs. 2 Nr. 26 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 2,5 Mio. EUR;“

6. § 4 Abs. 2 Nr. 27 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOB und VOL bei einem Wert von über 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und über 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

7. § 4 Abs. 2 Nr. 28 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 250.000 EUR;“

8. In § 4 Abs. 2 wird nach Nr. 28 folgende Nr. 28 a eingefügt:

„die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 250.000 EUR und mehr als 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

9. § 4 Abs. 2 Nr. 31 wird wie folgt geändert:

„Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 250.000 EUR;“

10. § 4 Abs. 2 Nr. 33 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 250.000 EUR;“

11. § 4 Abs. 2 Nr. 36 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall von über 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises von mehr als 500.000 EUR;“

12. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen A 13 des gehobenen Dienstes bis A 16 des höheren Dienstes und in den Entgeltgruppen 13 – 15 Ü des TVöD, die keine leitenden Bediensteten sind, ausgenommen hiervon sind die Ernennung oder Einstellung von Fachpersonal mit spezifischer verwaltungsuntypischer Ausbildung (z. B.: Ärzte, Tierärzte, Vermessungsingenieure). Die Zuständigkeit wird dem Landrat übertragen;

13. § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR“;

14. § 7 Abs. 2 Nr. 3

„den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereichs der VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

15. In § 7 Abs. 2 werden nach Nr. 3 folgende Nr. 3 a und 3 b eingefügt:

„3a. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;“

„3b. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

16. § 7 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;“

17. § 7 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 150.000 EUR bis 250.000 EUR;“

18. § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR;“

19. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- alle Hochbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Straßenbauangelegenheiten des Landkreises
- alle Abfallwirtschaftsangelegenheiten
- sowie alle sonstigen technischen Angelegenheiten u. a.:
- Kreis- und Regionalentwicklung
- Umwelt
- Wirtschaftsförderung
- touristische Infrastruktur
- ländlicher Raum
- Brand-, Zivil-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- öffentlicher Personennahverkehr

Innerhalb dieses Aufgabenbereiches entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von jeweils mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR;
2. den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL beim Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
3. wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
4. den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;
5. Umsetzung und Vollzug der Förderrichtlinien des Landkreises Meißen;
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;
7. Bewilligung von nicht im Haushalt besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistung über 7.500 EUR bis 150.000 EUR;

8. Beitritt bzw. Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag über 10.000 EUR bis 25.000 EUR;
9. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR.“

20. § 7 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen von mehr als 500.000 EUR;“

21. § 7 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOL bei einem Wert von mehr als 500.000 EUR bis 2,5 Mio. EUR bei einmaligen Leistungen und mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

22. § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR;“

23. § 7 Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 100.000 EUR bis 250.000 EUR und mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

24. § 7 Abs. 4 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung über 100.000 EUR bis 250.000 EUR;“

25. § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird Nr. 7

26. § 7 Abs. 4 Nr. 5 wird Nr. 8

27. § 7 Abs. 4 Nr. 6 wird Nr. 9 und wie folgt geändert:

„Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Einzelfall über 150.000 EUR bis 500.000 EUR; die Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises über 150.000 EUR bis 500.000 EUR;“

28. § 7 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„Der Sozialausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses für die „Musikschule des Landkreises Meißen“ wahr.“

29. § 11 Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL bis zu Gesamtkosten von 500.000 EUR sowie die Bezuschlagung bei Auftragssummen bis 500.000 EUR;“

30. § 11 Abs. 7 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Entscheidung über den Abschluss von Verträgen außerhalb des Anwendungsbereiches der VOB und VOL bis zu einem Wert von 500.000 EUR bei einmaligen Leistungen und 100.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

31. In § 11 Abs. 7 werden nach Nr. 3 folgende Nr. 3a und 3b eingefügt:

„3a. Entscheidung über wesentliche Veränderungen der Gesamtplanung bei Überschreitung der Gesamtkosten bis 100.000 EUR;“

„3b. Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bis zu einer Auftragssumme von 100.000 EUR und 25.000 EUR jährlich bei jährlich wiederkehrenden Leistungen;“

32. § 11 Abs. 7 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 150.000 EUR;“

33. § 11 Abs. 7 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

„Entscheidung über die Führung von Rechtstreitigkeiten bei einem Streitwert im Einzelfall bis 150.000 EUR; Anerkennung von Vergleichen mit einem finanziellen Zugeständnis des Landkreises bis 150.000 EUR;“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, 04. Oktober 2013

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.